

Rubrik: ePublikation für Gemeinden und Städte

Unterrubrik: Baugesuch

Publikationsdatum: KABDA 22.09.2026

Öffentlich einsehbar bis: 22.09.2027

Meldungsnummer: AM-DA50-0000006841

Publizierende Stelle

Stadt Bern - Bauinspektorat, Bundesgasse 38, 3011 Bern

Baugesuch – Spitalgasse 33, 3011 Bern, Bern

Titel des Bauprojekts

Spitalgasse 33, 3011 Bern

Bauherrschaft: VZ VermögensZentrum AG, Gotthardstrasse 6, 8002 Zürich

Projektierung: Eisenhut Architekten AG, Sonneggstrasse 30, 8006 Zürich

Strasse Nr: **Spitalgasse 33**

Kreis / Grundstück: 1 / 1014, 1015

Bauvorhaben: Umnutzung und Umbau des Vermögenszentrums gemäss den aufgelegten Plänen

Bauklasse: Obere Altstadt, Zone mit Planungspflicht

Nutzungszone: Obere Altstadt

Das Bauvorhaben liegt im Perimeter der Überbauungsordnung

148 Laubenlinien Marktgasse / Spitalgasse

Inventar: Spitalgasse 33: Altstadt - Matte / schützenswert, Kanton / Baugruppe

Hinweis: Gestützt auf Art.62 BauV werden Abweichungen von den Gesundheitsvorschriften für Baudenkmäler beantragt.

Es wird eine Ausnahme beansprucht nach: Art. 26 BauG von Art. 78 Abs. 6 BO für das Erstellen eines nicht dem Warenverkauf oder dem Gastgewerbe dienenden Raums im Erdgeschoss an den Lauben

Unterlagen

<https://www.portal.ebau.apps.be.ch/public-instances/294157/documents>

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Die **Einsprachefrist** läuft bis und mit **22. Oktober 2026**

Zudem liegen die Auflageakten beim Bauinspektorat, **Bundesgasse 38, 4. Stock, Zimmer 481** in Papierform auf. Sie können während den **Öffnungszeiten, Mo - Fr, 08.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr**, eingesehen werden.

Allfällige Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel innerhalb der Einsprachefrist dem Bauinspektorat der Stadt Bern, Bundesgasse 38, Postfach, 3001 Bern einzureichen. Kollektiveinsprachen und vervielfältigte Einzeleinsprachen sind nur rechtsgültig, wenn sie angeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Lastenausgleichsansprüche, die innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verirken (Art. 30 und 31 Baugesetz).

Bauinspektorat der Stadt Bern